

NEWS AUS ZÜRICH

FABI BEI GESCHÄFTSWAGEN**WAS BEDEUTET «AUSSENDIENST»?**

Per 1. Januar 2016 wurde FABI beim Bund und in diversen Kantonen in Kraft gesetzt. Bei Geschäftswagen wird der theoretische geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg besteuert. Abzugsfähig sind die sog. FABI-Pauschale und die Tage, welche als «Ausssendienst» qualifizieren. Was bedeutet «Ausssendienst» in der Praxis?

Verdeckte Steuererhöhung für Inhaber von Geschäftswagen im Zusammenhang mit FABI

Bei der FABI-Vorlage, welche das Stimmvolk am 9. Februar 2014 mit grosser Mehrheit angenommen hat, wurde eine Beschränkung des Pendlerabzugs für Unselbständige auf CHF 3'000 beschlossen (direkte Bundessteuer). Nach der Abstimmung wurde bekannt, dass die Steuerbehörden bei Arbeitnehmenden mit Geschäftswagen den Arbeitsweg - im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen Pendlern - ab 1. Januar 2016 als geldwerter Vorteil besteuern, wobei ein Pendlerabzug von maximal CHF 3'000 (beim Bund, Kantone unterschiedlich) gewährt wird. Der Arbeitsweg muss mit der Steuererklärung deklariert werden.

Die entsprechende Besteuerung erfolgt erstmals mit der Steuerveranlagung 2016. Der seit vielen Jahren bekannte Privatanteil von in der Regel 9,6 % des Fahrzeugkaufpreises bleibt bestehen. Dies führt, je nach Länge des Arbeitswegs, zu einer wesentlichen zusätzlichen Steuerbelastung.

Berechnungsbeispiel Direkte Bundessteuer (ohne Ausssendienstanteil)

Steht einem Mitarbeitenden mit einem Arbeitsweg von 30 Kilometern ein Geschäftsauto zur Verfügung, ergibt sich, bei einem Kilometeransatz von 70 Rappen und 220 Arbeitstagen, eine steuerliche Aufrechnung von CHF 6'240. Der Neupreis des Geschäftswagens betrage CHF 55'000 (exkl. MWST).

30 km × 2 × 0.70 × 220 =	CHF 9'240
Abzüglich FABI-Pauschale	- CHF 3'000
Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg (neu ab 01.01.2016)	CHF 6'240¹
Geldwerter Vorteil für Privatnutzung (Feierabend, Wochenende, Ferien)	
9,6 % von CHF 55'000	CHF 5'280²
Steuerbarer geldwerter Vorteil Geschäftswagen	CHF 11'520

¹ Unterliegt weder der AHV noch der MWST

² Unterliegt der AHV und der MWST und ist auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.2 anzugeben

Jeder Kanton hat das Recht, eine eigene Regelung für die kantonalen Steuern zu treffen. Gewisse Kantone kennen eine grosszügigere Regelung als der Bund, andere verzichten gar auf die kantonale Besteuerung des geldwerten Vorteils für den Arbeitsweg oder führen erst ab dem Jahr 2017 eine entsprechende Regelung ein.

Weitere Informationen können Sie dem «BDO Newsletter vom 10. Dezember 2015: [«FABI - Umsetzung bei Geschäftswagen»](#) entnehmen.

Steuererleichterung für Mitarbeitende mit Geschäftswagen

Die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» wird von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben, welcher neben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) auch alle 26 kantonalen Steuerverwaltungen angehören. Die FABI-Regelung war einer der Gründe für die Überarbeitung der Wegleitung im Mai 2015.

In der «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» ist eine **Erleichterung** vorgesehen: «Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekten), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen».

Die «Aussendiensttage» bzw. die entsprechenden Arbeitswege sind nicht miteinzurechnen und mindern so die Steuerpflicht des Mitarbeitenden. Es ist deshalb für den Mitarbeitenden interessant, möglichst viele «Aussendiensttage» auf dem Lohnausweis bescheinigt zu erhalten.

Da der Lohnausweis aus steuerlicher Sicht Urkundenqualität hat, muss dieser wahrheitsgemäss erstellt werden. Nicht zulässig ist eine unwahre Bescheinigung, welche in der Folge zu keiner oder nur einer möglichst geringen Steuerbelastung beim Mitarbeitenden führt. Die meisten Lohnausweisersteller sind sich dessen bewusst und sie versuchen - nach bestem Wissen und Gewissen - einen korrekten und wahrheitsgemässen Lohnausweis zu erstellen. Die Frage ist nur - Wie?

Lohnausweis 2016 bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen

Die administrativen Vorkehrungen für die Erstellung eines vollständigen und wahrheitsgemässen Lohnausweises hätten bis spätestens am 1. Januar 2016 getroffen werden müssen, da die nachträgliche Erhebung von Daten oft nicht mehr möglich oder ungenau ist. Es wäre deshalb wünschbar gewesen, wenn die erforderlichen Detailinformationen der Steuerverwaltung frühzeitig verfügbar gewesen wären.

Anfangs Dezember 2015 waren noch keine zusätzlichen Details bekannt. Aus diesem Grunde haben wir uns im BDO Newsletter vom 10. Dezember 2015 auf die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» abgestützt und entsprechende Empfehlungen publiziert. Wir haben darauf hingewiesen, dass «noch vieles im Fluss» sei und dass die «Detailbestimmungen der Kantone» noch nicht bekannt seien.

Wir haben in unserem Beitrag ausgeführt, dass es beim geldwerten Vorteil sachlogisch darum geht, ob der Mitarbeitende den **Arbeitsweg (Wohnort zu Geschäftsort) morgens und/oder abends** mit dem Geschäftswagen zurücklegt. Die **effektive Verwendung des Geschäftswagens** für die Arbeitswege ist nach dieser Auslegung somit massgebend für die Qualifikation, ob «Aussendienst» vorliegt oder nicht. Der Prozentsatz der nicht mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege ist entsprechend auf dem Lohnausweis zu bescheinigen. Aus diesem Grunde haben wir am 10. Dezember 2015 den Arbeitgebern empfohlen, den Mitarbeitenden mit der Dokumentation der mit dem Geschäftswagen zurückgelegten Arbeitswege zu beauftragen, damit Ende Jahr der Anteil «Aussendienst» berechnet werden kann.

Es gibt diverse Gründe, warum ein Arbeitnehmer mit Geschäftswagen, diesen nicht für den Arbeitsweg verwendet:

- ▶ Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst
- ▶ zusätzliche) Ferien, unbezahlter Urlaub, persönliche Freitage
- ▶ Weiterbildung, externe Kurse, Auslandsaufenthalt
- ▶ Direkte Fahrt vom Wohnort zum Kunden oder von dort wieder an den Wohnort
- ▶ Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln an Bürotagen, um den Stau auf der Strasse zu vermeiden
- ▶ Homeoffice etc.

Der Begriff «Aussendienst» in der Wegleitung ist zu einschränkend. Kranke, Verunfallte, schwangere Mitarbeiterinnen, Homeoffice etc. fallen nicht darunter. Der Mitarbeitende hat aber trotzdem weniger Tage an denen er von zu Hause zum Arbeitsort fährt. Diese Fälle müssten entsprechend erfasst werden können. Ansonsten müssten diese Steuerpflichtigen einen geldwerten Vorteil für Arbeitswege versteuern, welche sie gar nie zurückgelegt haben. Das erscheint nicht korrekt und würde von den Betroffenen wohl auch nicht verstanden.

Regelung des Kantons Zürich, vom 15. Dezember 2015

Der Kanton Zürich hat, nach unserem Wissen als erster Kanton, eine Richtlinie zur Begrenzung des Arbeitswegabzuges erlassen: [«Art. 26 DBG - Begrenzung der abzugsfähigen Arbeitswegkosten bei der direkten Bundessteuer»](#).

Die von Kanton Zürich veröffentlichte Regelung führt nicht zu einer Klärung oder Präzisierung des Begriffs «Aussendienst», sondern zu neuen Fragen. So heisst es: «Als Aussendiensttage gelten ausschliesslich diejenigen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen nicht an der üblichen Arbeitsstätte (Sitz Arbeitgeber) arbeitet, sondern von zu Hause aus direkt zu Kunden und vom Kunden wieder direkt nach Hause fährt. Homeofficetage gelten als Aussendiensttage, weil kein Arbeitsweg anfällt.»

Geregelt ist also der (eindeutige) Fall, wo ein Mitarbeitender von zu Hause direkt zum Kunden und von dort wieder direkt nach Hause fährt und Tage, an welchen der Mitarbeitende im Homeoffice tätig ist. Alle anderen denkbaren Fälle, in welchen der Geschäftswagen nicht für den Arbeitsweg verwendet wird, sind nicht geregelt. Wie sollen die Mitarbeitenden instruiert werden? Die folgenden drei typischen Fallkonstellationen kommen in der Praxis häufig vor:

Drei typische Fallkonstellationen bei Mitarbeitenden mit Geschäftswagen

Falltyp 1

Der Mitarbeitende fährt am morgen früh, bspw. 07.00 Uhr zuerst ins Büro, dann zum Kunden, da dort erst um 08.00 Uhr mit der Arbeit begonnen werden kann. Abends bspw. um 17.00 Uhr fährt der Mitarbeitende dann wieder zurück ins Büro, um administrative Arbeiten zu erledigen. Somit ist er den ganzen Tag ausser Haus, legt aber beide Arbeitswege mit dem Geschäftswagen zurück. Sachlogisch liegt somit kein «Aussendienst» vor, sondern ein Fall, welcher aus Sicht von FABI relevant sein sollte (geldwerter Vorteil).

Die Interpretation gemäss der Definition des Kantons Zürich ist nicht eindeutig möglich.

1. Interpretation: «Als Aussendiensttage gelten ausschliesslich diejenigen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen nicht an der üblichen Arbeitsstätte (Sitz Arbeitgeber) arbeitet...». Das wäre vorliegend erfüllt.

2. Interpretation: «sondern von zu Hause aus direkt zum Kunden und vom Kunden wieder direkt nach Hause fährt». Dieser Punkt ist nicht erfüllt.

Falltyp 2

Der gegenteilige Fall wäre der eines Mitarbeitenden, der am Morgen zuerst kurz beim Kunden vorbeischauf, dann den ganzen Tag im Büro ist und am Abend, auf dem Nachhauseweg, wieder einen Kunden besucht. Aus unserer Sicht wäre auch das ein klarer Fall, da keiner der beiden Arbeitswege mit dem Auto zurückgelegt wurde. Dieser Fall ist sachlogisch für FABI nicht relevant und somit als «Aussendienst» zu qualifizieren.

Gemäss Weisung der Steuerverwaltung ZH ist auch dieser Fall kaum eindeutig zu beurteilen. Was heisst «teilweise im Aussendienst»? Ist damit «mehrheitlich» gemeint?

Falltyp 3

Ein Mitarbeitender arbeitet am Morgen beim Kunden, am Nachmittag im Büro.

Ist von 440 Arbeitswegen auszugehen, oder von 220 Arbeitstagen? Anders gesagt: Wird ein Tag als Einheit beurteilt oder wird jeder Arbeitsweg als gesondertes Ereignis betrachtet?

Anfrage der Deutschschweizer Kantone bezüglich des Begriffs «Aussendienst»

Wir haben am 6. Januar 2016 alle Deutschschweizer Kantone angeschrieben und diverse Fragen zur Umsetzung von FABI gestellt. **Im Zentrum stand die Definition des Begriffs «Aussendienst»**, es gibt jedoch noch diverse weitere offene Fragen im Zusammenhang mit FABI.

Der Kanton Zürich wird in der Schweiz oft als Referenz betrachtet. Deshalb haben wir die Publikation des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2015 weiter oben zitiert. Der Kanton Zürich hat bis zum Redaktionsschluss nicht auf unsere Anfrage geantwortet.

Bisher haben wir nur wenige und zum Teil summarische Antworten erhalten. Deren Auswertung zeigt, dass die Kantone unter «Aussendienst» offenbar teilweise unterschiedliche Sachverhalte subsumieren.

Es liegt auf der Hand, dass eine Regelung von den Arbeitgebern nur dann korrekt umgesetzt werden kann, wenn klar ist, wie die real vorkommenden Praxisfälle zu behandeln sind. Eine allfällige Differenzierung nach den einzelnen Wohnkantonen der Mitarbeitenden ist in der Praxis kaum machbar.

Schlussfolgerung

Ein Kanton hat uns empfohlen, «den gesunden Menschenverstand» walten zu lassen. Das ist grundsätzlich ein guter Vorschlag, bietet aber grossen Interpretationsraum! Bei der Erhebung von Steuern kann dies dazu führen, dass sich der «gesunde Menschenverstand» der Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung nicht vollumfänglich decken. Die Erhebung von Steuern könnte sich dadurch in der Praxis als schwierig erweisen.

Ein Kanton hat uns am 4. Februar 2016 mitgeteilt, dass der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die Anfrage an die Kantone diskutiert hat. Es wurde entschieden, dass die Eidg. Steuerverwaltung ESTV die Anfrage von BDO AG beantworten wird, damit eine einheitliche Antwort sichergestellt ist. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Autoren Erich Ettlin, dipl. Steuerexperte, Leiter Produktbereich Steuern und Recht, Partner, BDO AG Luzern,
Tel: 041 368 13 36, E-Mail: erich.ettlin@bdo.ch

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. 0800 825 000

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Funderinger

Tel: 044 444 35 09

E-Mail: Newsletter@bdo.ch